

# Freiwilligenarbeit von Geflüchteten

## Inhalt

<b>1. Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>2. Was ist Freiwilligenarbeit?</b>	<b>2</b>
<b>3. Freiwilligenarbeit oder Erwerbstätigkeit?</b>	<b>2</b>
<b>4. Bewilligungs- und Meldepflicht</b>	<b>3</b>
<b>5. Vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge</b>	<b>4</b>
<b>6. Asylsuchende</b>	<b>4</b>
<b>6.1. Gemeinnützige Beschäftigungsprogramme</b>	<b>5</b>
<b>7. Rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende</b>	<b>5</b>
<b>8. Vergütungen in der Freiwilligenarbeit</b>	<b>5</b>
<b>8.1. Effektive Spesen und Pauschalspesen</b>	<b>5</b>
<b>8.2. Geldwerte Leistungen</b>	<b>6</b>
<b>8.3. Geldwerte Leistungen und Sozialhilfe</b>	<b>6</b>
<b>9. Anerkennung</b>	<b>7</b>
<b>9.1. Materielle Geschenke</b>	<b>7</b>
<b>9.2. Nicht-monetäre Anerkennung</b>	<b>7</b>
<b>9.3. Gestaltungsraum, Beteiligung und Wahrnehmung</b>	<b>7</b>
<b>10. Versicherungen in der Freiwilligenarbeit</b>	<b>8</b>
<b>10.1. Haftpflichtversicherung</b>	<b>8</b>
<b>10.2. Unfallversicherung</b>	<b>8</b>
<b>11. Quellen und weiterführende Literatur</b>	<b>9</b>

# Freiwilligenarbeit von Geflüchteten

**Dürfen Asylsuchende Freiwilligenarbeit leisten? Welche Möglichkeiten der Anerkennung ihres Engagements sind gestattet? Wer ist verantwortlich, wenn während der Tätigkeit ein Unfall passiert? Die vorliegende FachInfo gibt Auskunft über die rechtlichen Voraussetzungen der Freiwilligenarbeit von Personen des Asylbereiches in gemeinnützigen Organisationen.**

## 1. Einleitung

Für Asylsuchende ist die Wartezeit auf einen Asylentscheid oft langwierig und belastend. Es stehen nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Beschäftigung und Tagesstruktur zur Verfügung. Der Besuch von Sprachkursen füllt den Alltag nicht aus, und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist nur unter strengen Voraussetzungen mit einer Bewilligung der kantonalen Behörden möglich. Oft sind es gemeinnützige Organisationen und kirchliche Institutionen, welche mit Angeboten zur Beschäftigung, Tagesstruktur und sozialen Integration die Lücke füllen.

Im Rahmen dieser vielseitigen Begegnungen tauchen Fragen auf rund um die Mitarbeit der Betroffenen in den Institutionen und deren Entgelt: Dürfen Asylsuchende Freiwilligenarbeit verrichten? Darf ihnen für ihre Mithilfe ein «kleiner Lohn» bezahlt werden? Wer ist verantwortlich, wenn während der Tätigkeit ein Unfall passiert?

Um diese Fragen zu beantworten, ist es wichtig, die verschiedenen Bereiche wie Erwerbstätigkeit, Beschäftigungsprogramme und Freiwilligenarbeit klar zu trennen. Ebenso ist massgebend, welchen Aufenthaltsstatus die betroffenen Personen in der Schweiz haben. Je nach Aufenthaltsstatus und je nach Art und Form der Tätigkeit gelten unterschiedliche gesetzliche Regelungen.

## 2. Was ist Freiwilligenarbeit?

Benevol Schweiz definiert Freiwilligenarbeit als freiwilliges und ehrenamtliches Engagement, welches jegliche Formen unentgeltlicher, selbstbestimmter Einsätze ausserhalb der eigenen Kernfamilie beinhalten kann.

Unterschieden wird gemäss Bundesamt für Statistik in der Regel die informelle Freiwilligenarbeit im privaten Sektor gegenüber der institutionalisierten Freiwilligenarbeit (auch formelle Freiwilligenarbeit). Die institutionalisierte Freiwilligenarbeit findet üblicherweise im Rahmen von ehrenamtlichen (d.h. für eine Aufgabe in ein Amt gewählt, z.B. Vereinsvorstand) und freiwilligen, unbezahlten Tätigkeiten in karitativen Organisationen, Vereinen oder öffentlichen Institutionen statt.

Unter der informellen Freiwilligenarbeit werden hingegen Hilfeleistungen aus eigener Motivation für Drittpersonen verstanden, die nicht im selben Haushalt leben. Auch diese Hilfeleistungen erfolgen unentgeltlich und aus persönlicher Initiative. Dies kann zum Beispiel Nachbarschaftshilfe in Form von Einkaufen oder Kinderhüten, Altenpflege bei eigenen Verwandten oder andere Dienstleistungen und Hausarbeiten für Verwandte oder Bekannte beinhalten. Auch wenn diese informellen Tätigkeiten nicht entlohnt werden, könnten sie grundsätzlich durch eine Drittperson gegen Bezahlung ausgeübt werden. Informelle Freiwilligenarbeit kann sich deshalb schnell in der Grauzone zum Bereich der (illegalen) Schwarzarbeit bewegen.

Insbesondere im Ausländerbereich führt die informelle Freiwilligenarbeit, sobald sie über alltägliche Hilfestellungen hinausgeht, unweigerlich zu Konflikten mit der Ausländergesetzgebung, da Bewilligungs- und Meldepflichten berücksichtigt werden müssen. Die vorliegende FachInfo konzentriert sich deshalb grundsätzlich auf die formelle Freiwilligenarbeit.

## 3. Freiwilligenarbeit oder Erwerbstätigkeit?

Da in der Schweiz kein «Freiwilligengesetz» existiert, welches die Rahmenbedingungen für freiwillige Einsätze klärt, bewegt sich die Freiwilligenarbeit oft in Teilbereichen unterschiedlicher Gesetzgebungen. Es

## Freiwilligenarbeit von Geflüchteten

stellen sich je nach Ausgangslage Fragen im Zusammenhang mit Ausländer- oder Arbeitsrecht sowie Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht und mehr. Markus Edelmann (2017), Jurist und Experte für Freiwilligenarbeit, geht davon aus, dass in Bezug auf die Freiwilligenarbeit im Sozialversicherungsrecht und im Steuerrecht von zivilrechtlichen Verhältnissen ausgegangen werden kann.

Aus Sicht des Zivilrechts erfolgt die Freiwilligenarbeit denn auch typischerweise unentgeltlich. Ausnahmeregelungen bestehen beim Ehrenamt, da in vielen Fällen Sitzungsgelder ausbezahlt werden. Diese sind bis zu einem bestimmten Betrag ebenfalls steuerbefreit. Im Ausländerrecht hingegen wird die Freiwilligenarbeit als Form der Erwerbstätigkeit definiert. Der Begriff der Erwerbstätigkeit wird im Sinne einer kontrollierten Zulassungspolitik absichtlich breit ausgelegt. So steht in Art. 11 Abs. 2 des Ausländer- und Integrationsgesetzes AIG:

**«Als Erwerbstätigkeit gilt jede üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte unselbständige oder selbständige Tätigkeit, selbst wenn sie unentgeltlich erfolgt.»**

In der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) wird weiter präzisiert, dass auch Tätigkeiten als Volontärin oder Volontär als unselbständige Erwerbstätigkeit gelten (Art. 1a Abs. 2 VZAE). Dabei wird der Begriff des Volontariats im Ausländerrecht im Sinne von ehrenamtlichen und freiwilligen Tätigkeiten verwendet (SEM 2013: 14). Die Freiwilligenarbeit ausländischer Personen untersteht deshalb der Bewilligungs- und Meldepflicht. Ausnahmen davon sind unter strengen Voraussetzungen möglich.

In allen Definitionen der Freiwilligenarbeit wird vorausgesetzt, dass dabei keine finanzielle Gegenleistung für die Arbeitsleistung ausgerichtet wird. Die Tätigkeit erfolgt aus Eigenmotivation und unentgeltlich. Dies bedeutet jedoch nicht, dass keine Anerkennung möglich ist. Sobald aber monetäre Anreize eingesetzt werden, die über die reine Spesenentschädigung oder Anerkennungsgeschenke hinausgehen, wird grundsätzlich der Bereich der Freiwilligenarbeit verlassen.

## 4. Bewilligungs- und Meldepflicht

Je nach Aufenthaltsstatus der betroffenen Personen gelten unterschiedliche gesetzliche Vorgaben zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Da die Freiwilligenarbeit den Bestimmungen zur Erwerbstätigkeit unterworfen ist, wird die Organisation, bei welcher die Freiwilligentätigkeit ausgeübt wird, zur Arbeitgeberin mit allen entsprechenden Pflichten. Als Erstes muss sie also gemäss Art. 91 AIG durch Einsicht in die Ausweise oder Nachfrage bei den Behörden die Bewilligungs- und Meldepflicht abklären.

Während für Asylsuchende mit Ausweis N die Bewilligungspflicht gilt, muss bei vorläufig aufgenommenen Personen (Ausweis F) und anerkannten Flüchtlingen mit Asyl (Ausweis B) eine Meldepflicht beachtet werden. Die Bewilligungs- und Meldepflichten sollen garantieren, dass die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Das bedeutet unter anderem, dass für jede Tätigkeit die Mindestlöhne der entsprechenden Branche berücksichtigt werden müssen.

Hintergrund der strikten Regelungen stellt neben dem Schutz der inländischen Arbeitskräfte auch die Verhinderung von Lohndumping sowie ausbeuterischen

Bewilligungspflicht	Meldepflicht	Keine Bewilligungs- oder Meldepflicht
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Asylsuchende (Ausweis N)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorläufig aufgenommene Ausländer*innen (Ausweis F)</li> <li>– Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F)</li> <li>– Flüchtlinge mit Asyl (Ausweis B)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ehepartner*innen und Kinder von Schweizer Bürger*innen</li> <li>– Personen mit einer Niederlassungsbewilligung C</li> <li>– Personen mit Bürgerrecht eines EU/EFTA-Staates, welche bereits in der Schweiz erwerbstätig sind</li> <li>– Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B, welche bereits über eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit verfügen (z.B. ausländerrechtlicher Familiennachzug oder Härtefallbewilligung B)</li> </ul>

## Freiwilligenarbeit von Geflüchteten

Arbeitsverhältnissen dar. Gleichzeitig soll eine Konkurrenzierung des Arbeitsmarktes verhindert werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch auf eine Meldung oder das Einholen einer Bewilligung verzichtet werden (vgl. Tabelle).

### 5. Vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge (Ausweise F und B)

Bei allen Personen mit vorläufiger Aufnahme oder Anerkennung als Flüchtling gilt das Primat der Integration. Personen im erwerbsfähigen Alter sollen möglichst rasch in den Arbeitsmarkt integriert werden. Es empfiehlt sich deshalb in jedem Fall zu prüfen, ob anstelle der freiwilligen Tätigkeit auch eine reguläre Anstellung erfolgen kann. Die freiwillige Tätigkeit darf in dem Sinne auch nicht die Suche nach einer regulären Erwerbstätigkeit konkurrenzieren oder behindern.

Für diese Personengruppe gilt für jede Aufnahme einer Erwerbstätigkeit grundsätzlich die Meldepflicht. Freiwilligenarbeit ist aber von der Meldepflicht befreit, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind (SEM 2013: 96):

- Die Tätigkeit dient ideellen, sozialen, wohltätigen Zwecken oder dem Schutz der Umwelt.
- Die Tätigkeit umfasst im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 6 Stunden pro Woche.
- Die Tätigkeit erfolgt unentgeltlich.

Volontariate (im Sinne einer Freiwilligenarbeit) können unter den genannten Rahmenbedingungen bei einem Sportverein, kulturellen Verein, einer sozialkaritativen Organisation, kirchlichen Institutionen, Interessenvereinigungen, im öffentlichen Dienst, einer politischen Partei oder einem öffentlichen Amt absolviert werden.

### 6. Asylsuchende (Ausweis N)

Die Erwerbstätigkeit von Asylsuchenden unterliegt gemäss AIG der Bewilligungspflicht. Dabei sind vom Gesetzgeber keine Ausnahmen vorgesehen. Bewilligungen werden nur erteilt, wenn keine «inländischen» Arbeitskräfte die entsprechende Arbeit ausüben können (sogenannter Inländervorrang). Dabei gelten alle

Personen mit F-, B- oder C-Ausweis sowie Personen aus den EU/EFTA-Staaten und Schweizerinnen und Schweizer als Inländer. Die Umsetzung des Inländervorrangs und der Bewilligungspflicht für Freiwilligenarbeit wird von Kanton zu Kanton unterschiedlich gehandhabt. Im Kanton Bern müssen zur Berücksichtigung des Inländervorrangs Rekrutierungsbemühungen nachgewiesen und die Stelle bei den RAV ausgeschrieben werden, bevor eine Person mit Ausweis N eine Bewilligung erhält.

Diese Voraussetzungen widersprechen in den meisten Fällen den Umständen, welche bei einer freiwilligen Tätigkeit von Asylsuchenden vorliegen. Die Organisation ist in der Regel nicht auf der Suche nach einer Arbeitskraft. Zudem handelt es sich oft um Engagements in Bereichen, in denen keine bezahlte Arbeit geleistet wird. So stehen sich die Grundsätze der Bewilligungspflicht und des freiwilligen Engagements als Paradoxon gegenüber - und es gibt dementsprechend wenig praktische Erfahrungen im Kanton Bern mit der Bewilligung von Freiwilligeneinsätzen für Asylsuchende.

So gilt es, in jedem Einzelfall mit den zuständigen Stellen (regionaler Partner und kantonale Behörde) zu klären, ob es sich um eine bewilligungspflichtige Tätigkeit handelt. Eine bewilligungspflichtige Erwerbstätigkeit liegt in jedem Fall dann vor, wenn die Tätigkeit üblicherweise gegen Bezahlung erfolgt. Auch wenn ein privater oder privatwirtschaftlicher Nutzen aus dem freiwilligen und unentgeltlichen Engagement gezogen wird, handelt es sich um ein widerrechtliches Arbeitsverhältnis.

Grundsätzlich müssen mehrere Faktoren erfüllt sein, damit allenfalls eine freiwillige Tätigkeit bewilligt werden kann:

- Die oder der Asylsuchende befindet sich seit mehr als drei Monaten in der Schweiz und hat noch keinen rechtskräftigen Wegweisungsentscheid erhalten.
- Es handelt sich bei der Tätigkeit um einfache Mithilfe ohne komplexe Aufgaben.
- Alle Personen, welche sich in der entsprechenden Organisation im selben Umfang betätigen, arbeiten ebenfalls freiwillig und unentgeltlich.
- Mit der Tätigkeit wird kein persönlicher oder organisationsbezogener, materieller Gewinn erwirtschaftet.

## Freiwilligenarbeit von Geflüchteten

Die Missachtung der Bewilligungspflicht kann für die Asylsuchenden aus rechtlicher Perspektive negative Folgen nach sich ziehen. Wird ein widerrechtliches Arbeitsverhältnis aufgedeckt, müssen sowohl Arbeitgebende als auch asylsuchende Personen mit einer Anzeige und allenfalls Busse rechnen. Das Vorliegen von Delikten und/oder Geldstrafen kann schliesslich bei der Prüfung der Integrationskriterien negativ gewichtet werden. Diese spielen unter anderem bei Härtefallgesuchen eine Rolle. Es empfiehlt sich deshalb eine sorgfältige Abklärung und auch die Abwägung weiterer Möglichkeiten.

### 6.1. Gemeinnützige Beschäftigungsprogramme

Eine mögliche Alternative zur Freiwilligentätigkeit von Asylsuchenden in institutionalisiertem Rahmen können gemeinnützige Beschäftigungsprogramme (GeBePro) darstellen. Ziel von gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen ist die Bereitstellung einer Tagesstruktur und von Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylsuchende während des laufenden Verfahrens. Sie sollen einen Nutzen für die Allgemeinheit darstellen (Gemeinnützigkeit) und finden deshalb in der Regel in öffentlichen Bereichen wie dem Umwelt- und Naturschutz oder im Gemeinwesen statt.

Ob eine Tätigkeit in einer gemeinnützigen Organisation als GeBePro angemeldet werden kann, muss mit dem zuständigen regionalen Partner geklärt werden. So konnten in der Vergangenheit in einzelnen Fällen die Mitarbeit bei Cafés in Kirchgemeindehäusern als gemeinnütziges Beschäftigungsprogramm realisiert werden. In der Regel sind aber gemeinnützige Beschäftigungsprogramme nicht auf einzelne Asylsuchende zugeschnitten, sondern sollen mehreren Personen dieselben Möglichkeiten zur Beschäftigung bieten.

## 7. Rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende (Nothilfe, kein Ausweis)

Personen, deren Asylgesuch rechtskräftig abgewiesen worden ist, werden aus der Asylsozialhilfe ausgeschlossen und sind verpflichtet, die Schweiz zu verlassen. In vielen Fällen können die Betroffenen dies nicht ohne Weiteres tun und leben weiterhin in den Nothilfestrukturen in der Schweiz. Da sie aber keine gültige Aufenthaltsbewilligung mehr haben, ist es ihnen nicht möglich, eine Arbeitsbewilligung zu erhalten. Bereits vorhandene Arbeitsbewilligungen erlöschen nach Ablauf der mit dem negativen Asylentscheid festge-

setzten Ausreisefrist (Art. 43 Abs. 2 AIG).

Sind abgewiesene Asylsuchende bei Privatpersonen untergebracht, dürfen Haushaltsarbeiten im üblichen Umfang erledigt werden. Darüber hinaus gehende Tätigkeiten wie zum Beispiel die Pflege von Familienangehörigen, Gartenumgestaltungsarbeiten oder Hausräumungsarbeiten sind hingegen nicht erlaubt. Auch die Teilnahme an gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen ist mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid nicht mehr möglich. An einigen Orten existieren aber durch die Behörden tolerierte Projekte (z.B. Mittagstisch), welche abgewiesenen Asylsuchenden eine beschränkte Tagesstruktur ermöglichen. Beim Mittagstisch können abgewiesene Asylsuchende an einem Tag in der Woche gemeinsam kochen und essen. Diese Projekte befinden sich grundsätzlich in einer Grauzone und es empfiehlt sich eine gründliche Abklärung und allenfalls Absprache mit der zuständigen Sozialhilfestelle und den Behörden.

## 8. Vergütungen in der Freiwilligenarbeit

Freiwilligenarbeit grenzt sich von der Erwerbsarbeit grundlegend dadurch ab, dass die geleistete Arbeit nicht bezahlt wird. Wird ein Lohn ausgerichtet, auch wenn dieser lediglich symbolischer Art ist, begibt man sich in den Bereich der bezahlten Erwerbsarbeit. Dies ist problematisch, da für jegliche Erwerbsarbeit von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereiches die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden müssen (vgl. Kap. 3). Ansonsten werden trotz lauterer Absichten unabsichtlich Lohndumping sowie ausbeuterische oder prekäre Arbeitsverhältnisse gefördert. In der Freiwilligenarbeit sollte deshalb auf monetäre Abgeltung verzichtet werden. Vielmehr empfiehlt es sich, wenn effektiv ein Lohn ausbezahlt werden kann, zu prüfen, ob sich aus dem freiwilligen Engagement eine bezahlte Stelle schaffen lässt.

### 8.1. Effektive Spesen und Pauschalspesen

Wenn durch das freiwillige Engagement Kosten entstehen, die ausschliesslich für die Ausübung dieses Engagements notwendig sind, handelt es sich um Spesen. Diese effektiv entstandenen und belegten Kosten dürfen in der Regel rückerstattet werden. Dabei kann es sich um Materialkosten, Transportkosten oder Dritteleistungen handeln. Wichtig ist in jedem Fall, dass

## Freiwilligenarbeit von Geflüchteten

die Spesen durch Belege nachgewiesen sind. Es empfiehlt sich, im Rahmen eines Spesenreglements oder einer Einsatzvereinbarung festzuhalten, in welchem Umfang Spesen übernommen werden können.

### Wenn durch das freiwillige Engagement Kosten entstehen, die ausschliesslich für die Ausübung dieses Engagements notwendig sind, handelt es sich um Spesen.

Teilweise werden der Einfachheit halber pauschale Spesenvergütungen vereinbart. Hier ist im Asyl- und Flüchtlingsbereich jedoch Vorsicht geboten: Da nicht die effektiven Auslagen berücksichtigt werden, entsprechen Pauschalspesen im Prinzip einer Entlohnung, was wiederum mit der Beachtung der orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen im Widerspruch steht. Sämtliche Einnahmen müssen bei Sozialhilfe beziehenden Personen zudem deklariert werden (vgl. Kap. 8.3). Bei Pauschalspesen darf die Sozialhilfestelle einen Nachweis der effektiven Spesen verlangen und die Differenz zum Pauschalbetrag dem Sozialhilfebudget als Einkommen anrechnen. Zudem unterliegen sämtliche unselbstständige Einkommen der Steuerpflicht. Auch geringfügige Vergütungen, welche den effektiven Spesenersatz übersteigen, müssen abgerechnet werden und die Einsatzorganisationen müssen in diesem Fall einen entsprechenden Lohnausweis ausstellen.

#### 8.2. Geldwerte Leistungen

Unter geldwerten Leistungen wird in der Regel die Übernahme von Zusatzkosten verstanden, welche indirekt mit der Ausübung des freiwilligen Engagements in Zusammenhang stehen. Dabei gilt der Grundsatz, dass für das freiwillige Engagement keine Kosten entstehen sollen.

Mögliche Leistungen sind:

- Übernahme von **Kost und Logis** in Ferienlagern oder während Aktivitäten;
- **Kurse, Fortbildungen und Weiterbildungen** anbieten oder (mit-)finanzieren zur Erweiterung der Kompetenzen, die für das freiwillige Engagement wichtig sind;
- **Kinderbetreuung** während des freiwilligen Engagements.

Dabei ist es bei Sozialhilfe beziehenden Personen notwendig, mit der Sozialhilfestelle zu klären, dass die Übernahme der Kosten rechters ist.

#### 8.3. Geldwerte Leistungen und Sozialhilfe

Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereiches sind in vielen Fällen durch die Sozialhilfe (teil-)unterstützt. In der Sozialhilfe gilt das Prinzip der Subsidiarität: Sozialhilfeleistungen werden nur gewährt, wenn sämtliche Selbst- und Dritthilfen ausgeschöpft sind. Dabei zählen auch freiwillige Leistungen von Dritten wie beispielsweise Beiträge von privaten oder kirchlichen Sozialwerken zu den anrechenbaren Dritthilfen. Unter Dritthilfen werden sowohl Bargeldbeträge wie auch Kostenübernahmen, also geldwerte Leistungen, verstanden. Zudem besteht kein Wahlrecht zwischen öffentlicher Sozialhilfe und privater Unterstützung, selbst wenn diese freiwillig erfolgt. Aus diesem Grund müssen Vergütungen finanzieller und materieller Art bei Sozialhilfe beziehenden Personen in der Regel deklariert werden.

Die Sozialhilfestelle kann anschliessend entscheiden, ob diese Vergütung die Kriterien für eine Ausnahme vom Subsidiaritätsprinzip erfüllt: Leistungen, welche dem Zweck der Sozialhilfe entsprechen, können vom Sozialdienst akzeptiert und ohne Abzug im Budget berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich oft um einen Ermessensentscheid.

Gemäss Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) sind freiwillige Zuwendungen dann nicht als Einnahme zu berücksichtigen, wenn sie kumulativ

- sich in einem relativ bescheidenen Umfang bewegen (max. 20% des Grundbedarfs – wobei der Grundbedarf für eine Einzelperson in der regulären Sozialhilfe je nach Aufenthaltsstatus zwischen CHF 700 und CHF 980 beträgt) und
- ausdrücklich zusätzlich zu den Sozialhilfeleistungen erbracht werden, oft mit einer besonderen Zweckbestimmung.

Weiter wird der Grundsatz berücksichtigt, dass Personen in der Sozialhilfe durch freiwillige Leistungen von Dritten nicht bessergestellt werden dürfen als Personen, welche in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben. So würde beispielsweise die Finanzierung einer Ferienreise kaum toleriert werden, während die Übernahme der Kosten für einen einmal pro Woche stattfindenden Sprachkurs dank einer Zweckbestimmung,

## Freiwilligenarbeit von Geflüchteten

die der Sozialhilfe entspricht, weniger problematisch sein dürfte.

Bei abgewiesenen Asylsuchenden sind die Regelungen strikter: Sie erhalten nicht mehr Asylsozialhilfe, sondern lediglich Leistungen der tiefer angesetzten Nothilfe, mit welcher das verfassungsrechtliche Existenzminimum gedeckt werden soll. In der Nothilfe sind keine zusätzlichen Beträge für integrationsfördernde Aktivitäten vorgesehen.

Bei Personen, die nach Sozialhilfegesetz unterstützt werden (anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge) kann bei der Sozialhilfestelle angefragt werden, ob im Sozialhilfebudget eine Integrationszulage berücksichtigt werden kann. Dies ist bei erheblichem gemeinnützigem Einsatz möglich, sofern nicht bereits ein Einkommensfreibetrag oder eine Integrationszulage aus anderen Gründen ausbezahlt wird.

## 9. Anerkennung

Auch wenn kein Lohn ausbezahlt werden kann, bedeutet dies nicht, dass keine Anerkennung und Wertschätzung der geleisteten Arbeit erfolgen darf. Im Gegenteil: Beides stellt einen zentralen Bestandteil der Begleitung von Freiwilligen dar, um deren Engagement zu honorieren.

### 9.1. Materielle Geschenke

Im Gegensatz zu den Spesen gelten Kostenübernahmen oder materielle Begünstigungen als Geschenke, wenn diese nicht im Zusammenhang mit der Ausübung des freiwilligen Engagements stehen. Es ist dabei schwierig, allgemein gültige Regelungen aufzustellen, bis zu welchem Betrag Geschenke und materielle Anerkennung rechtlich unbedenklich sind. Zudem muss zwischen einmaligen und wiederkehrenden Begünstigungen unterschieden werden. Während einmalige Anerkennungsgeschenke und Zuwendungen in bescheidenem Rahmen unproblematisch sein dürften, handelt es sich bei wiederkehrenden Geschenken um einen Lohnersatz und somit um deklarierbare finanzielle Leistungen. Wird die Finanzierung von Monatsabonnements, Ausbildungen, Sprach- und Integrationskursen oder anderen höheren Auslagen ins Auge gefasst, sollte bei Personen, die Sozialhilfe beziehen, die Rechtmässigkeit mit der Sozialhilfestelle geklärt werden. So sind beispielsweise Auslagen für Transportkosten grundsätzlich im Grundbedarf der Sozialhilfe enthalten und

die regelmässige Übernahme eines Monatsabonnements würde den Sozialhilferichtlinien zuwiderlaufen.

Es ist auch möglich, dass den aktiven Freiwilligen Leistungen für den Privatgebrauch angeboten werden, welche üblicherweise bezahlt werden müssten. Darunter fallen zum Beispiel die kostenlose Benutzung von Räumlichkeiten und Infrastruktur, das Zurverfügungstellen von Computer-Arbeitsplätzen oder die kostenlose Ausleihe von Material.

### 9.2. Nicht-monetäre Anerkennung

Es gibt vielfältige Möglichkeiten nicht-monetärer Anerkennung, um Freiwilligen Danke zu sagen für ihr Engagement:

- Ein mündliches Merci (z.B. ein spontaner Telefonanruf, ein vor Publikum ausgesprochener Dank zu Beginn eines Anlasses, ein konstruktives Feedback nach einem Einsatz)
- Ein Nachweis über geleistete Freiwilligenarbeit ([www.dossier-freiwillig-engagiert.ch/dossier](http://www.dossier-freiwillig-engagiert.ch/dossier));
- Eine Ehrung (Ehrungen sind in einigen Herkunftsländern von Migrant\*innen verbreitet und haben einen hohen Stellenwert);
- Ein Dankeschreiben (individuell oder zu einem bestimmten Zeitpunkt, etwa einem Festtag);
- Ein Dankes Anlass, an dem Freiwillige verwöhnt werden (mit grosszügigem Materialbudget);
- Eine Öffentlichkeitsarbeit, die sichtbar macht, was Freiwillige mit ihrem Engagement leisten und bewirken;
- Sich Zeit nehmen, um Freiwillige bei privaten Angelegenheiten zu unterstützen: Oft sind Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich mit schwierigen Situationen konfrontiert und sind eventuell froh um administrative Unterstützung (z.B. beim Ausfüllen von Formularen, Entziffern von Schreiben, Korrigieren von Bewerbungsunterlagen) oder um konkrete Hilfe (z.B. Begleitung bei Behördengängen, Verfassen von Referenzschreiben für Wohnungs- oder Arbeitssuche oder für Härtefallgesuche).

### 9.3. Gestaltungsraum, Beteiligung und Wahrnehmung

Partizipation ist in der Freiwilligenarbeit grundlegend. Damit sich Freiwillige wahrgenommen und wertgeschätzt fühlen, müssen sie sich einbringen können, Entscheidungskompetenz erhalten sowie Freiraum, um eigene Ideen zu entwickeln und umzusetzen. Es lohnt sich, diese Beteiligung strukturell zu verankern

## Freiwilligenarbeit von Geflüchteten

und immer wieder gemeinsam zu reflektieren, so dass die Zusammenarbeit auf Augenhöhe stattfinden kann.

Ein weiteres wichtiges Element der Anerkennung ist die Festlegung einer Kontaktperson, die bei Fragen und Anliegen einfach und zeitnah erreichbar ist und die sich nicht nur für die Leistung, sondern auch für die Person interessiert. Neben der strukturellen Verankerung einer Dankeskultur in der Organisation sind Kreativität und Empathie für die Person zentral, damit die Anerkennung und das Dankeschön auch als solche wahrgenommen werden können.

## 10. Versicherungen in der Freiwilligenarbeit

Grundsätzlich gelten für freiwillig tätige Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich dieselben Versicherungspflichten wie für andere Personen.

### 10.1. Haftpflichtversicherung

Um im Schadenfall hohe Kosten zu vermeiden, ist der Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung unerlässlich. Dabei ist darauf zu achten, dass die Freiwilligeneinsätze ebenfalls abgedeckt sind. Zur Sicherheit empfiehlt sich eine Nachfrage bei der jeweiligen Versicherungsgesellschaft. Trotzdem ist im Schadenfall oft nicht per se klar, ob die Institution oder Freiwillige selber haften. Es ist deshalb wichtig, dass alle Freiwilligen auch über eine Privathaftpflichtversicherung verfügen. Die Privathaftpflichtversicherung deckt Haftungsansprüche, die sich aus dem Verhalten im täglichen Leben ergeben. Dazu zählt auch freiwilliges Engagement, nicht jedoch ehrenamtliche Tätigkeiten.

Zu beachten ist, dass für Sozialhilfebeziehende und für die regionalen Partner, die für die Ausrichtung der Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich zuständig sind, keine rechtliche Verpflichtung besteht, eine Hausrat- oder Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Obwohl grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass die Sozialhilfestellen für den Abschluss einer Versicherung besorgt sind, sollte das Vorhandensein einer entsprechenden Versicherung im Einzelfall überprüft werden. Die Versicherungsprämien werden durch die Sozialhilfestelle als situationsbedingte Leistungen übernommen.

### 10.2. Unfallversicherung

Handelt es sich bei dem freiwilligen Engagement um eine bewilligungs- oder meldepflichtige Tätigkeit (vgl. Kap. 3 bis 5), müssen die Freiwilligen obligatorisch in die Unfallversicherung der Organisation einbezogen werden. Ab acht Stunden Einsatz pro Woche müssen auch Nichtbetriebsunfälle abgedeckt werden. Um unnötige Risiken zu vermeiden, ist der Abschluss einer Unfallversicherung auch bei anderen Einsätzen empfehlenswert, da die Abgrenzung bewilligungspflichtiger Einsätze von bewilligungsfreiem Engagement oft schwierig ist.

Nicht erwerbstätige Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sind in der Regel kollektiv krankenversichert. Die Unfallversicherung ist in diesem Fall in der kollektiven Krankenversicherung eingeschlossen. Freiwillige, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sind gemäss Unfallversicherungsgesetz über den Arbeitgeber gegen Unfälle versichert. Arbeiten sie mehr als acht Stunden pro Woche, gilt diese Versicherung auch für Nichtbetriebsunfälle, also auch für Unfälle im Rahmen des freiwilligen Engagements.

## Fazit

*Freiwilliges Engagement von Geflüchteten ist sinnvoll und unterstützenswert. Allerdings befindet man sich aufgrund der rechtlichen Vorgaben schnell in einem Graubereich. Es empfiehlt sich, die Rechtslage sorgfältig zu klären und Vor- und Nachteile sowie allfällige Konsequenzen vor den Einsätzen zu diskutieren.*



**Freiwilligenarbeit von Geflüchteten**

## 11. Quellen und weiterführende Literatur

- AIG, Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, Stand am 1. April 2020. SR 142.20. [www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20020232/index.html](http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20020232/index.html)
- AsylG, Asylgesetz, Stand am 1. April 2020. SR 142.31. [www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995092/index.html](http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995092/index.html)
- Benevol 2019: Merkblätter von Benevol Schweiz. Merkblatt 6. Ausländische Personen engagieren sich freiwillig. [www.benevol.ch/de/merkblaetter.html](http://www.benevol.ch/de/merkblaetter.html)
- Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz BKSE: Handbuch Sozialhilfe. [www.handbuch.bernerkonferenz.ch](http://www.handbuch.bernerkonferenz.ch)
- Edelmann, Markus 2017: Juristische Notizen zur Freiwilligenarbeit. Benevol St. Gallen, St. Gallen.
- Edelmann, Markus 2012: Freiwilligenarbeit. Betrachtungen zum Sozialversicherungs- und zum Steuerrecht. [www.benevol.ch/de/st-gallen/angebote/fuer-organisationen/rechtsberatung.html](http://www.benevol.ch/de/st-gallen/angebote/fuer-organisationen/rechtsberatung.html)
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion 2020: Asyl- und Flüchtlingsbereich. Kantonale Vorgaben und Praxishilfen. Nicht publiziertes Dokument. Stand August 2020.
- Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn 2018: An der Grenze von der unbezahlten zur bezahlten Arbeit. Hinweise auf die Melde- und Bewilligungspflicht von (Freiwilligen-)Arbeit. Nicht publiziertes Dokument. Bestellung bei [bildung@refbejus.ch](mailto:bildung@refbejus.ch)
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS, Praxisbeispiele 2020: Wie sind freiwillige Zuwendungen Dritter zu berücksichtigen? [www.skos.ch/skos-richtlinien/praxishilfen/praxisbeispiele](http://www.skos.ch/skos-richtlinien/praxishilfen/praxisbeispiele)
- Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS), ehemals SEK 2013: Leitfaden zur Freiwilligenarbeit für reformierte Kirchgemeinden. [www.evref.ch/publikationen/leitfaden-zur-freiwilligenarbeit-fuer-reformierte-kirchgemeinden](http://www.evref.ch/publikationen/leitfaden-zur-freiwilligenarbeit-fuer-reformierte-kirchgemeinden)
- Staatssekretariat für Migration (SEM) 2013: Weisungen und Erläuterungen Ausländerbereich. Kapitel 4 Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit. Aktualisiert am 1. April 2020. [www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/auslaender/weisungen-aug-kap4-d.pdf](http://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/auslaender/weisungen-aug-kap4-d.pdf)
- VZAE, Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, Stand am 1. April 2020. SR 142.201. [www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20070993/index.html](http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20070993/index.html)

**Kirchliche Kontaktstelle KKF  
für Flüchtlingsfragen**

Effingerstrasse 55  
3008 Bern

Tel. 031 385 18 14  
Fax 031 385 18 17

info@kkf-oca.ch  
www.kkf-oca.ch